

Was die Leistungsbeurteilungsverordnung mit 30-km/h-Beschränkungen zu tun hat...

... ist rasch erklärt: Es gibt eine gewisse Neigung, sie zu ignorieren.

Und wie bei den Geschwindigkeitsbeschränkungen gilt: Wenn viele sie ignorieren, ist es an der Zeit, das Rechtsbewusstsein zu schärfen – oder die Sinnhaftigkeit der Beschränkungen zu überdenken. Der folgende Beitrag geht auf Abweichungen zwischen LBVO und gelebter Prüfungs- und Beurteilungspraxis ein.

Georg Hans Neuweg

Wer würde das Match eigentlich gewinnen, wenn Schuljuristen und Schulpraktiker um den Leistungsbeurteilungscup spielen würden? So viel ist sicher: Der Kampf wird knapp.

Vor dem Spiel: Standpauke des Schiedsrichters

Schon vor dem Anstoß gibt es einige Verstimmung. Der Schiedsrichter weist die Praktikermannschaft darauf hin, dass sie dauernd Noten *errechnen* (Michi hat 56 % der Punkte und daher ein Genügend bei der Schularbeit, Franz vier schwere und zwei leichte Fehler beim Test und daher ein Befriedigend), ja mehr noch: auch *mit* Noten rechnet (Michi hat einen 4er und einen 2er, das macht einen 3er im Durchschnitt). Das sei schulrechtlich gar nicht vorgesehen und es sei fraglich, ob das Spiel überhaupt angepiffen werden kann. Noten seien qualitativ definiert, man könne sie weder errechnen noch mit ihnen rechnen. Zum Beispiel sei unklar, wie man die Gewichtungskriterien der LBVO (Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad der Prüfungen, auf- und absteigende Tendenz) mit dem Taschenrechner in den Griff bekommen könnte. Und Rechnen mit Noten sei außerdem mathematisch widersinnig.

Weil das Argument mit der Mathematik – der Schiedsrichter sagt

irgendwas von Ordinalskalen und verbotenen direkten arithmetischen Operationen – von beiden Mannschaften nicht so recht verstanden wird und die Mannschaft der Schuljuristen zugibt, die Rechnerei schon in allen bisherigen Spielen toleriert zu haben, pfeift der Schiedsrichter die Partie trotzdem an.

Schnelle Tore für die Juristenmannschaft

§ 1 Abs. 2 LBVO: Die LBVO kennt Informationsfeststellungen zu pädagogischen Zwecken, die nicht benotet werden und auch nicht in die Mitarbeitsnote eingehen. Obwohl es für zielorientiertes Lernen und auch für die Standortbestimmung des Lehrers ausgesprochen förderlich wäre, wenn Lehrkräfte den einen oder anderen Probegalopp ermöglichen würden, sind Informationsfeststellungen in der Praxis leider selten. – 1:0 für die Juristen.

§ 3 Abs. 1 LBVO: Die Prüfungsformen sind in der LBVO erschöpfend aufgezählt: Mitarbeitsfeststellung, mündliche Prüfung, mündliche Übung, Schularbeit, schriftliche Überprüfung (Test, Diktat), praktische und grafische Leistungsfeststellung. Die Praxis hat ihre eigenen Formen erfunden und eine davon, die »Lernzielkontrolle«, kommt sogar in WebUntis zu offiziellen Ehren. Damit ist der systematische Rechtsbruch so-

gar programmtechnisch vorgesehen. Denn Lernzielkontrollen sind dem Charakter nach eher Tests, für die nur so getan wird, als seien sie Mitarbeitsfeststellungen. – Gelbe Karte für die Praxis.

Der Kapitän der Praktikermannschaft weist darauf hin, dass die LBVO verstaubt sei, weil dort weder Portfolios noch Zwei-Phasen-Schularbeiten genannt würden. Daraufhin gibt der Schiedsrichter auch den Juristen eine gelbe Karte.

§ 3 Abs. 4 LBVO: Grundsätzlich soll die Lehrkraft mit der Mitarbeitsfeststellung und, sofern lehrplanmäßig vorgesehen, den Schularbeiten, das Auslangen finden und darüber hinaus nur so viel prüfen, wie für eine sichere Beurteilung unbedingt nötig. Gemessen an dieser Bestimmung, die sichern soll, dass in den Schulen nicht nur benotet, sondern vor allem unterrichtet und gelernt wird, wird in der Regel zu viel geprüft. – 2:0 für die Juristen.

§ 3 Abs. 5 LBVO: Die Prüfungsformen sind gleichwertig. Immer noch verbreitet ist aber gerade in Schularbeitenfächern eine Übergewichtung der Schularbeiten mit dem Effekt, dass die Tagesform überbetont und die Vielfalt, in der in einem Fach Wissen und Können demonstriert werden können, nicht beachtet wird. – 3:0-Führung für die Juristen.

§ 4 LBVO: Mitarbeiten im Unterricht kann man nur, während unterrichtet wird. Das Wesen der Mitarbeitsfeststellung ist ihre Beiläufigkeit; unterrichtsbegleitend nimmt die Lehrkraft wahr, was Schüler wissen und können. In der Praxis wird

der Unterricht für Mitarbeitsfeststellungen oft stillgelegt, weil diese vielfach nichts anderes sind als »kleine Ausgaben« der »echten« mündlichen Prüfungen und der »echten« Tests. – Unter die Buhrufe von den Rängen mischt sich aus Sektor C ein Chor, der abwechselnd skandiert: »Mehr Fantasie!« und »Keine Bankfragen und LZKs mehr!«

Kurz vor der Pause: Praktikerteam holt auf

§ 4 vs. §§ 5 LBVO: Es fällt auf, dass es bei mündlichen Prüfungen und bei Tests und Diktaten zahlreiche Schutzbestimmungen zugunsten der Schüler gibt, die die Lehrkraft freilich leicht umgehen kann, indem sie Prüfungen einfach als »mündliche Mitarbeitsfeststellung« oder als »Lernzielkontrolle« ausgibt, und zwar nicht einzeln benotet, aber doch in die Mitarbeitsnote, unter Umständen mit erheblichem Gewicht, einbezieht. Auf diese Weise lassen sich zum Beispiel aushebeln: Das Sparsamkeitsgebot bei punktuellen Prüfungen (siehe oben), die Ankündigungspflicht für mündliche Prüfungen und Tests, das Verbot von Tests in bestimmten Gegenständen, die semesterbezogenen Prüfungszeitobergrenzen bei Tests oder das Verbot von Tests an bestimmten Tagen. Eine Konstruktionsschwäche der LBVO, die mit einem Gegentor bestraft wird. – 3:1.

§ 11 Abs. 1 und 2 LBVO: Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die – für alle Klassen gleichen – Forderungen des Lehrplanes. Die Leistungen sind sachlich und gerecht zu beurteilen, eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung ist anzustreben. Tatsächlich hängt es aber nicht nur vom Lehrplan und von der Leistung ab, welche Note vergeben wird. Vergleicht man bspw. die extern gemessenen Mathematik-Leistungen zweier 3. AHS-Klassen, so zeigt sich, dass die schlechtere Klasse

um mehr als zwei Lernjahre hinter der besseren liegt, die Notenverteilungen in den beiden Klassen aber praktisch identisch sind. Was scheinbar gegen die Praxis spricht, spricht in Wahrheit gegen das Schulrecht. Denn weder die LBVO noch die Lehrpläne definieren fachbezogen und präzise, welche Leistung welcher Note entspricht. Es ist daher verständlich, wenn das Befriedigend in der Praxis für die durchschnittliche Leistung vergeben wird – relativ unabhängig davon, wo diese liegt. Und weil die Durchschnittsleistung über die Jahre hinweg, zwischen Stadt und Land, von Schule zu Schule und von Klasse zu Klasse ebenso wenig eine feste Größe ist wie das Anspruchsniveau verschiedener Lehrkräfte, kann die Leistungsbeurteilung klassenübergreifend betrachtet nicht gerecht sein – selbst wenn die Lehrkraft ihre Schüler klassenintern in eine korrekte Leistungsrangfolge bringt. Den Juristen wird ein Tor aberkannt: 2:1.

§ 11 Abs. 3 LBVO: Die beurteilungsrelevanten Vorzüge und Mängel der Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekannt zu geben. Die Schuljuristen reklamieren Foul, weil die Praktiker darauf oft verzichten. Als der Kapitän der Praktikermannschaft zu beweisen versucht, dass er erst kürzlich einem Schüler ausführlich auseinandergesetzt habe, dass seine Intelligenzschwäche wohl angeboren sei, ergänzt der Schiedsrichter, dass die Bekanntgabe von Mängeln weder entmutigen noch die Selbstachtung beeinträchtigen darf, und zückt die rote Karte.

§ 15 Abs. 1 LBVO: Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes zu beurteilen. Dabei sehen Lehrpläne mitunter vor, dass die Sprach- und Schreibrichtigkeit ein von der fachlichen Leistung untrennbarer Teil ist. Die Praxis hält sich hier zurück, um die Rate der Repetenten

nicht noch weiter zu erhöhen. Die Trainer beider Mannschaften halten eine Kabinenpredigt, nach der Pause ändert sich aber nichts.

Zweite Spielhälfte: Sturmloch der Juristen

§ 11 Abs. 5 LBVO: Das Verhalten des Schülers darf nicht in die Fachnote einbezogen werden, sondern findet in der Verhaltensnote Berücksichtigung. In der Praxis werden Schüler, die ihr Heft vergessen oder schwätzen, aber oft mit einem »Mitarbeitsminus« bedacht. Damit vermischen Zeugnisnoten Fachkompetenz und Wohlverhalten in einer für den Leser des Zeugnisses undurchschaubaren Weise. – 3:1 für die Juristen.

§ 14 Abs. 4 und 5 LBVO: Mit Befriedigend sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die Anforderungen in der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt, ein Genügend steht für das überwiegende Erfüllen dieser (!) Anforderungen. Wer ein Genügend dann vergibt, wenn ein Schüler mindestens 51 % der Punkte erreicht hat, kann sich also nicht auf die LBVO berufen. Dort ist nicht nur von Prozenten nicht die Rede, es ist auch nicht davon die Rede, dass *alle* Anforderungen überwiegend erfüllt werden müssten. Der Schiedsrichter will alle Praktiker, die das falsch verstanden haben, mit einer gelben Karte bestrafen, bemerkt aber, dass er so viele Karten gar nicht mithat.

§ 14 Abs. 1 bis 6 LBVO: Die LBVO unterscheidet klar zwischen dem Wesentlichen und dem, was darüber hinausgeht, und dies mit der Pointe, dass ein Schüler, der Kürzlernziele erreicht hat, das Wesentliche aber nicht überwiegend beherrscht, ein Nichtgenügend bekommt. Das Nichtgenügend würde man als Flugzeugpassagier einem Piloten, der die Geschichte

der Luftfahrt auswendig hersagen (Kürlernziel), aber leider nicht sicher landen kann (das Wesentliche), auch vergönnen. Die Praxis aber addiert oft einfach Punkte oder Fehler und ist blind für die Unterscheidung zwischen Kern und Kür. – 4:1 für die Juristen.

Schlussphase: großartiges Praktikerfinish

§ 14a LBVO: In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule wird nach Anforderungen der grundlegenden und der vertieften Allgemeinbildung unterschieden. Anders als in § 21b Abs. 2 SchOrgG vorgesehen verzichtet der NMS-Lehrplan aber auf eine solche Differenzierung. Er wiederholt lediglich die Bestimmungen des SchOrgG, konkretisiert die Unterscheidung in den Lehrplänen der differenzierten Pflichtgegenstände der 3. und 4. Klasse aber nicht. Aus Mitleid mit der Praxis, die diese Bestimmungen ausführen muss, schenkt der Schiedsrichter der Praktikermannschaft zwei Tore. – 4:3. Das Publikum ist irritiert, weil die Entscheidung des Schiedsrichters auch von der Juristemannschaft beklatscht wird.

§ 20 LBVO: Bei der Ermittlung der Jahresnote ist, vor allem in kumulativen Gegenständen, dem zuletzt erreichten Leistungsstand das

größere Gewicht beizumessen. Weil Lehrkräfte das Nichtgenügend bei der ersten Schularbeit aber nicht ausradieren können und unklar ist, wie groß größere Gewichte sind, kann es vorkommen, dass der am Ende des Jahres sehr gut Englischkundige – das arithmetische Mittel ist nachtragend – kein Sehr gut bekommt. – Die Juristen nutzen die widersinnige Vorgangsweise der Praktiker aus: 5:3.

Die LBVO sieht zwar späteste Ankündigungstermine für Prüfungen vor. Davon abgesehen können Lehrkräfte aber selbst entscheiden, ob überhaupt und in welcher Weise sie vorab transparent machen, welche Kompetenzen an welchen Inhalten in welcher Weise gemessen werden. Hier überbietet die Praxis sehr häufig die sparsamen Transparenzverpflichtungen der LBVO. Zwei Tore in der Nachspielzeit – 5:5.

Die Praktikermannschaft will sich nach dem Abpfiff noch über das Frühwarnsystem und die Unklarheiten bei der Aufstiegsklausel beschweren, was der Schiedsrichter jedoch brüsk zurückweist: Das seien SchUG- und keine LBVO-Angelegenheiten und man solle sich gefälligst mit der anderen Mannschaft mehr befassen. »Genau!«, sagen daraufhin die Praktiker, was den Schiedsrichter verblüfft.

Fazit

Dem Vernehmen nach plant der Fußballverband anstelle eines Elfmeterschießens eine Reform der Leistungsbeurteilungsverordnung. Beide Mannschaften sollen in die Beratungen eingebunden werden. ■



a. Univ.-Prof. Dr.
Georg Hans Neuweg
Institut für Pädagogik
und Psychologie an
der Johannes-Kepler-
Universität Linz/
Österreich

Literatur-Tipp:

- Ferdinand Eder, Georg Hans Neuweg & Josef Thonhauser (2009). Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. In: Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009, Bd. 2, Graz: Leykam, S. 247-269.
- Georg Hans Neuweg (2009). Schulische Leistungsbeurteilung. Rechtliche Grundlagen und pädagogische Hilfestellungen für die Schulpraxis. 4. Aufl. Linz: Trauner.
- Werner Sacher & Felix Winter (Hrsg.) (2011). Diagnose und Beurteilung von Schülerleistungen. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.